

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Lippe-Detmold

Stand vom 10.10.2023

Inhalt

1.	Zweck und Geltungsbereich	2
2.	Wertesatz und gesetzliche Grundlagen	2
2.1.	Wertesatz	2
2.2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Formen von Gewalt	3
4.	Verhaltenskodex	5
4.1.	Vertraulichkeit	5
4.2.	Sozialer Umgang	5
4.3.	Verlässlichkeit und Konsequenz	5
4.4.	Individuelle und soziale Persönlichkeitsentfaltung	6
4.5.	Zusammenarbeit und Unterstützung	6
4.6.	Achtsamkeit und Selbstreflexion	6
4.7.	Innere Haltung und Entwicklungsgedanke	7
4.8.	Offenheit und Ehrlichkeit	7
4.9.	Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein	7
4.10.	Medienkompetenz und Privatsphäre	8
4.11.	Kommunikation und Konfliktlösung	8
4.12.	Freundlichkeit und Wertschätzung	8
5.	Potential- und Risikoanalyse	9
6.	Interventionsplan und Rehabilitation	13
6.1.	Schwere der Gewalt	12
6.2.	Erste-Hilfe-Maßnahmen	15
6.3.	Aufarbeitung des Falles und Maßnahmen	16
6.4.	Externe Intervention	18
6.5.	Rehabilitation	18
7.	Vertrauensstelle	19
7.1.	Erreichbarkeit der Vertrauensstelle	19
7.2.	Zusammensetzung Vertrauensstelle	20
7.3.	Arbeitsweise der Vertrauensstelle	20
7.4.	Weitere Aufgaben zur Gewaltprävention	20
7.5.	Kompetenz der Mitglieder der Vertrauensstelle	21
7.6.	Honorierung der Vertrauensstelle	21
8.	Salvatorische Klausel und Freigabe des Schutzkonzeptes	21
9.	Anhang	22
9.1.	Formblatt zur Dokumentation	22
9.2.	Ablaufplan zur Intervention	23

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept beschreibt Abläufe, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur Prävention von und dem Umgang mit Gewalt an der Freien Waldorfschule Lippe-Detmold. Das Schutzkonzept gilt für den Unterricht, Ausflüge und weiteren Veranstaltungen der Freien Waldorfschule Lippe-Detmold e.V. Der Schutz umfasst alle Schüler: innen, das Kollegium, andere Mitarbeitende, Mitglieder von Arbeitskreisen, Gremien und Eltern. Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept auch in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung an Schüler: innen der Schule außerhalb der Schule.

2. Wertesatz und gesetzliche Grundlagen

2.1. Wertesatz

**Wir stärken
durch ganzheitliches Lernen
in einem
liebevollem und respektvollem Miteinander
das Vertrauen in die eigene Kraft.**

2.2. Gesetzliche Grundlagen

Unsere Schule bekennt sich zu den Grundrechten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, geregelt u. a. im KKG, BKiSchG und im SGB VIII § 8a.

- a. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Sozialgesetzbuch VIII unter § 8a geregelt
- b. KKG § 4 (Art. 1 – 3), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz; § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- c. Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG vom 22.12.2011, BGBl. I, 2975; § 1 Abs. 1 KKG, den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung
- d. eigene Menschenwürde (Art. 1, (1) S.1 Grundgesetz)
- e. Grundrechte (Art. 1 – 9), Art. 2 (1) Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, (2) Rech auf Leben und körperliche Unversehrtheit

KKG = Kuratorium für Fragen der Klassifikation im Gesundheitswesen

BKiSchG = Bundeskinderschutzgesetz

SGB VII =I Achstes Sozialgesetzbuch

3. Formen von Gewalt

Für den Begriff „Gewalt“ gibt es viele verschiedene Definitionen, die den Fokus jeweils etwas unterschiedlich legen. Hier einige Beispiele und Einschränkungen:

Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (Weltgesundheitsorganisation (WHO))

„Gewalt“ nennt man jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang gegenüber Menschen – und alle Handlungen, die Tiere oder Dinge schädigen. Gewalt geschieht täglich: im öffentlichen Raum genauso wie zu Hause, in der Schule und am Arbeitsplatz. (<https://bayern-gegen-gewalt.de>)

Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. (<https://www.unicef.de>)

Im Folgenden eine beispielhafte Auflistung der Formen von Gewalt:

Körperliche Gewalt

Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen.

Psychische Gewalt (auch seelische Gewalt genannt)

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressungen, Schuldzuweisungen, lächerlich Machen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit. Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, üble Nachrede, Verleumdung.

Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Lesen und Überprüfen von vertraulichen Briefen, des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

Rituelle Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung aber auch die Kinderpornografie.

Strukturelle Gewalt

Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes, Vertuschung.

Materielle Gewalt

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

Sexualisierte Gewalt

Beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und/oder sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen. Sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

Grenzüberschreitung

Die Grenzüberschreitung kann unbeabsichtigt oder geplant passieren und ist daher besonders schwer zu erkennen. Die Betroffenen haben ein unterschiedliches Empfinden „Was geht“ und „Was nicht geht“.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt Werte und Handlungsempfehlungen für den Umgang in der Schulgemeinschaft. Mögliche Konsequenzen werden zum Beispiel in der Intervention gegen Gewalt und anderen Schulregeln beschrieben und beruhen auf dem Verhaltenskodex.

4.1. Vertraulichkeit

Im Rahmen unserer Arbeit und unseres Engagements erhalten wir von Personen häufig im Vertrauen Informationen, die nicht für jeden bestimmt sind. Diese Informationen sollen nur die Personen erhalten, die diese für ihre Arbeit zwingend brauchen. Gleichzeitig sollen diese nur so viele Informationen wie nötig und so wenig wie möglich erhalten (Minimalprinzip). Sollten Informationen unbefugt an Dritte gelangen, berührt dies das Vertrauen, die Intimsphäre und Persönlichkeitsrechte der betreffenden Person. Dies kann in schweren Fällen sogar juristische Konsequenzen für die Schule und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten. Manche Personen mit besonderen Rollen, Ämtern oder Positionen in der Schulgemeinschaft müssen zudem schriftlich eine Erklärung für die Vertraulichkeit abgeben. Abschließend befolgen wir die Regeln und gesetzlichen Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

4.2. Sozialer Umgang

Darunter fallen Solidarität, Achtsamkeit und Rücksicht sowie Offenheit. Von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft wünschen wir uns solidarisches Verhalten. Speziell für den Umgang der Lehrenden mit den Kindern und Jugendlichen wollen wir

- anstreben, dass keiner bevorzugt oder benachteiligt wird,
- Nachteile wahrnehmen und ausgleichen,
- Unterstützung anbieten
- das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken.

Als Rahmenbedingung gehören gute Arbeitsbedingungen für die Lehrenden und ein angenehmes Arbeitsklima dazu. Um das zu gewährleisten sind Achtsamkeit und (gegenseitige) Rücksicht unabdingbar. Dabei ist eine Frage zentral: Wie geht es mir und den Anderen? Damit ist die Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse und die der Anderen, aber auch die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und die der Anderen gemeint. Auftretenden Problemen oder Unstimmigkeiten sollten alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft mit *Offenheit* begegnen, d. h. jeder sollte

- leicht und zeitnah die Möglichkeit haben eine Ansprechperson zu finden,
- mit dieser neutral und unbefangen sprechen können,
- von dieser – direkt oder indirekt - Hilfe oder Hilfsangebote bekommen.
- idealerweise sollten sich Schüler: innen an alle Lehrenden wenden können

4.3. Verlässlichkeit und Konsequenz

Darunter verstehen wir, dass Vereinbarungen getroffen und diese eingehalten bzw. wachgehalten werden. Uns ist bewusst, dass dies nur in einem längeren Prozess umgesetzt werden kann. Im Ergebnis erhoffen wir uns, dass dadurch den Beteiligten (i. d. R. Schüler: innen und Lehrer: innen) Sicherheit im Umgang miteinander gegeben und eine Basis für angstfreies Lernen aufgebaut werden kann. Die verfassten Regeln werden konsequent und gleichberechtigt gegenüber allen Personen der Schulgemeinschaft angewendet.

4.4. Individuelle und soziale Persönlichkeitsentfaltung

Wir schaffen in unserer Schule einen Rahmen, der unseren Mitgliedern den größtmöglichen Freiraum zur individuellen Entfaltung gibt, ohne die Freiheit und den Raum der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft einzuschränken. Damit ermutigen wir unsere

Schüler: innen und auch alle Angestellten ihre Talente zu entfalten, zu pflegen und sich weiterzuentwickeln. Besondere Betonung legen wir dabei auch auf die Entwicklung der gemeinsamen und sozialen Prozesse.

4.5. Zusammenarbeit und Unterstützung

In unserer Schulgemeinschaft legen wir großen Wert auf Zusammenarbeit und Unterstützung. Wir sind davon überzeugt, dass jeder Schüler und jede Schülerin sowie jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin und alle Eltern gleichermaßen dazu beitragen können, ein positives Schulklima zu schaffen. Deshalb arbeiten alle Gruppen in unserer Schule gleichberechtigt zusammen und nutzen Synergieeffekte, um gemeinsam Ziele zu erreichen. Wir sehen die Meinung des Anderen als Chance, um voneinander zu lernen und uns weiterzuentwickeln.

4.6. Achtsamkeit und Selbstreflexion

In unserer Schulgemeinschaft geht jeder achtsam mit sich und seinem Gegenüber um. Wir bemühen uns zu erkennen, was wir brauchen und was der Andere braucht. Jeder ist verantwortlich für sein eigenes Handeln und reflektiert sein Handeln. Zitat von Rudolf Steiner: "Ist das, was beim Schüler nicht genügt, nicht Folge meiner eigenen Tat? Statt mein Gefühl gegen ihn zu richten, werde ich dann vielmehr darüber nachdenken, wie ich mich selbst verhalten soll, damit in Zukunft der Schüler meinen Forderungen besser entsprechen könne." Ich sehe mein Gegenüber als meinen Spiegel, um selbst an Situationen zu wachsen.

4.7. Innere Haltung und Entwicklungsgedanke

Unsere innere Haltung ist gekennzeichnet von Neugier, Offenheit und Respekt untereinander. Wir unterlassen vorschnelles Urteilen, sondern wenden uns einander unvoreingenommen zu, mit der Prämisse, dass jeder, der Teil unserer Gemeinschaft ist, seinen eigenen wertvollen Teil zu eben dieser Gemeinschaft beitragen möchte.

Für die Lehrer: innen bedeutet dies, die Schüler: innen als sich entwickelnde Persönlichkeiten wohlwollend auf ihrem Weg zu begleiten und Sicherheit, Hilfe und Struktur zu geben, um die persönlichen und sozialen Herausforderungen anzunehmen und zu überwinden. Dabei legen wir das Augenmerk besonders auf den Entwicklungsprozess als solchen.

Für die Schüler: innen und Eltern bedeutet dies, den Anweisungen und Anregungen der Lehrer: innen offen entgegenzutreten und eine wohlwollende Haltung den Lehrer: innen gegenüber anzunehmen. Fragen und Herausforderungen im Schulalltag werden in respektvollem und unvoreingenommenem Dialog zusammen erarbeitet. Dadurch werden unnötige Hindernisse und Blockaden minimiert, die den Entwicklungsprozess der einzelnen Personen aber auch der Gemeinschaft im Wege stehen können.

Lehrer: innen, Eltern, Angestellte und ältere Schüler: innen machen sich ihrer Vorbildfunktion für jüngere Schüler: innen fortwährend bewusst. Dementsprechend denken und handeln wir so, wie wir es uns für die jeweils nachfolgende Generation wünschen und wie wir selbst von der vorherigen Generation behandelt und bedacht werden möchten.

4.8. Offenheit und Ehrlichkeit

Nur wenn wir offen und ehrlich über unsere Wünsche, Sorgen und Ideen sprechen, können andere uns verstehen. Und wenn wir ebenso offen und neugierig sind für die Wünsche, Sorgen und Ideen anderer entsteht eine produktive und konstruktive Ebene der Kommunikation. Voraussetzung dafür ist, dass wir uns Zeit nehmen zuzuhören. Wir fördern eine Kultur der Offenheit und Ehrlichkeit am besten durch positives Vorleben und liebevolle Ermutigung anderer.

4.9. Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein

In unserer Schulgemeinschaft legen wir Wert auf Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit unseren Kompetenzen. Wir erkennen die Möglichkeiten und Grenzen unserer eigenen Fähigkeiten und setzen unsere Kompetenzen nur zum Wohle der Schulgemeinschaft ein. Falls wir uns in einem bestimmten Bereich nicht ausreichend kompetent fühlen, lehnen wir es ab, eine Verantwortung zu übernehmen, oder bemühen uns, selbstverantwortlich die notwendige Kompetenz zu erwerben (z.B. durch Weiterbildung). Wir verwenden unsere Fähigkeiten verantwortungsvoll und setzen sie niemals für negative Zwecke ein.

4.10. Medienkompetenz und Privatsphäre

Wir sehen es als unsere Verantwortung, unsere Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien zu stärken und uns kontinuierlich weiterzubilden, um mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten. Wir sind uns aber auch darüber im Klaren, dass mit der Nutzung digitaler Medien auch Risiken verbunden sind. Deshalb wahren wir unsere Privatsphäre und achten darauf, Privates oder Vertrauliches möglichst nicht in der digitalen Öffentlichkeit preiszugeben.

Wir handeln in digitalen Medien stets so, wie wir uns auch analog verhalten würden. Wir gehen respektvoll mit anderen um, lehnen beleidigende oder diskriminierende Kommentare ab und setzen uns für ein positives und produktives Online-Verhalten ein. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Handlungen und tragen durch unser Medienkonzept dazu bei, dass digitale Medien in unserer Schule sinnvoll und verantwortungsvoll genutzt werden.

4.11. Kommunikation und Konfliktlösung

Uns ist bewusst, dass jede:r von uns persönliche Verantwortung übernehmen muss, um eine positive und harmonische Lernumgebung zu schaffen. Konflikte gehören zum zwischenmenschlichen Umgang dazu, jedoch ist uns wichtig, dass sie auf konstruktive Weise gelöst werden. Wenn Konflikte entstehen, suchen wir zeitnah das Gespräch und eine gemeinsame Lösung, anstatt diese Konflikte eskalieren zu lassen. Gegebenenfalls holen wir uns zur Mediation die Hilfe einer dritten Person dazu. Wir achten darauf, dass Auseinandersetzungen nicht menschlich zwischen uns stehen und versuchen, die beteiligten Personen nicht persönlich anzugreifen. Wir sind bereit, über unseren eigenen Schatten zu springen, indem wir Verantwortung für unser eigenes Handeln übernehmen und auch mal Kompromisse eingehen, um eine friedliche und produktive Lernumgebung zu schaffen. Indem wir auf konstruktive Weise Konflikte lösen, tragen wir dazu bei, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem wir alle gerne lernen und uns weiterentwickeln.

4.12. Freundlichkeit und Wertschätzung

Wir pflegen in unserer Schule einen Umgang, der von Freundlichkeit und Wertschätzung untereinander geprägt ist. Wir fokussieren uns bewusst auf positive und wünschenswerte Strukturen und Prozesse. Eine wertschätzende und freundliche Grundhaltung spiegelt sich auch in unserer Sprache und Wortwahl wider.

5. Potential- und Risikoanalyse

Das Ziel einer Potentialanalyse ist, "verletzliche" Stellen in der Einrichtung aufzudecken und Risiken zu minimieren, indem man mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf reagiert.

Die Analyse sollte als **Prozess der Organisationsentwicklung** aller, in der Schulgemeinschaft durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche als Expert: innen ihrer Lebenswelt müssen die Möglichkeit haben, ihre Sorgen und Ängste beizutragen, die Orte zu benennen, an denen sie sich unwohl fühlen, Wünsche für Veränderungen und Weiterentwicklungen zu äußern etc.

Sie verfolgt systematisch zwei Fragen:

- Welche **Bedingungen** könnten Täter: innen bei uns nutzen, um Gewalt vorzubereiten und auszuüben?
- Welche **Ressourcen** sind zum Schutz vor Gewalt bereits vorhanden?

Ort / Situation	Risiken	Umgesetzte Maßnahmen	Mögliche Maßnahmen
allgemein	Sexuelle Übergriffe	- „Mein Körper gehört mir“ in Klasse 3 bzw. 4 - Sexualkundeunterricht in Klasse 8 - Gute und schlechte Gefühle im Unterricht (Verfügungsstunden) Thematisieren - Informationen über externe Anlauf- und Beratungsstellen - Zusammenarbeit mit: <ul style="list-style-type: none"> • der "Regionale Schulpsychologische Beratung Lippe (RSB-L) • den polizeilichen Behörden 	- Sexualkundeunterricht in Klasse 5 oder 6 - Bewusstsein entwickeln für den Verhaltenskodex - Infotafeln über die Thematik Und die Kommunikationswege in jedem Klassenraum - Informationen über das Schutzkonzept auf Elternabenden - Schulsozialarbeiter: in

Ort / Situation	Risiken	Umgesetzte Maßnahmen	Mögliche Maßnahmen
allgemein	Übergriffe Gemäß der Gewaltbegriffe (Kapitel 3)	- Ansprechpartner: innen Sind alle Lehrkräfte, Klassenlehrer: innen, Fachlehrer: innen - Vertrauenskreis/ Vertrauenseltern als alternative Ansprechpartner: innen - "Kummerkasten" / Box - Bekanntmachung der Erste- Hilfe- Maßnahmen bei allen Beteiligten der Schulgemeinschaft - Zusammenarbeit mit: <ul style="list-style-type: none"> • der "Regionale Schulpsychologische Beratung Lippe" (RSB-L) • den polizeilichen Behörden 	- Transparente Kommunikationswege - Vertrauensstelle im Rahmen des Schutzkonzeptes - Vertrauenslehrer: innen - pädagogische Fachkraft - klare klassenübergreifen- de einheitliche Regeln - Lehrer: innen schulen - Konfliktlösungstraining - Schulpsychologe - Fortbildungen
allgemein	Lücken im Schutzkonzept	- Regelmäßige jährliche Überarbeitung	- Jährliche Auffrischung / Ergänzungen - Umfragen / Datenerhebung zur Verbesserung des Schutzkonzeptes
Klassen / Fachräume	Lehrer: innen setzen Maßnahmen nicht konsequent um, übersehen Dinge, handeln zu spät	- Vertrauenseltern / Vertrauenskreis - Regelmäßige Schulungen in Gewaltprävention	- Externe Trainer - Stärkung und Sensibilisierung der Lehrer: innen - Supervision - Trainingsgespräche Untereinander - Sozialpädagoge
Schulgelände (Außenbereich)	weitläufig nicht komplett einsehbar (Wäldchen, Garten, Parkplatz)	- Mehrere Lehrer: innen leisten zeitgleich Pausenaufsicht auf dem Schulgelände - Klassenlehrer: innen informieren ihre Klassen über die Gefahren bei Aufenthalt außerhalb des Schulhofes	- Verantwortungsvolle und zuverlässige Durchführung der Aufsicht - Gewährleistung der Aufsicht bei Fehlen von Kolleg: innen

Schutzkonzept zur Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Lippe- Detmold e.V.

Ort / Situation	Risiken	Umgesetzte Maßnahmen	Mögliche Maßnahmen
Schulgebäude (Innenbereich)	Verwinkeltes Gebäude, Toiletten auf unterschiedlichen Etagen	- Mehrere Lehrer: innen leisten zeitgleich Pausenaufsicht - Abstellräume und Klassenzimmer in den Pausen abschließen	-s.o. - bei Bedarf mehr Kontrolle
Schulgebäude (Innenbereich)	Drei Haupttüren sind tagsüber immer offen, sodass jeder Zutritt hat	- Direktes Ansprechen der Person durch Kolleg: innen oder Schulpersonal (Hausmeister: in, Verwaltungsangestellte)	- Videokamera an den drei Haupttüren - Fenster in Klassenzimmertüren geben Einblick auf Flure - Nachmittags : Außentüren ab 14 Uhr verschlossen halten - Abends: Kontrolle der Außentüren durchführen
Sporthalle (Umkleidebereich)	Sensibler Bereich in Bezug auf sexuelle Übergriffe und Cybermobbing	- Abgeschlossen während des Sportunterrichts - vor Betreten durch Lehrkraft Anklopfen und laut rufen - Foto- und Videoverbot (Mobiltelefon, usw.)	- Abschließbarkeit nur durch Lehrkräfte - Kontrolle nach Unterrichtsschluss - Bewegungsmelder Licht
Sporthalle (Geräteräume)	Nicht einsehbar	- übersichtlich gestaltet - Fluchttür	
Sporthalle (Außengelände)	Liegt isoliert vom übrigen Schulgebäude, d.h. von dort nicht einsehbar	- Schüler: innen verbringen die Pause auf dem Schulhof und gehen erst nach dem Gong zur Sporthalle. - Kameraüberwachung	
Klassenfahrten (Außen- und Innenbereich)	Übergriffe gemäß der Gewaltbegriffe (Kapitel 3)	- klare Regeln - telefonische Erreichbarkeit der Eltern (24h) - Schüler: innen gehen nie Alleine	- Risikoanalyse bei Ankunft - Bekanntmachen der Ansprechpersonen für Schüler: innen im Haus - Anschaffung von Diensthandys für Klassenfahrten
Klassenfahrten (Übernachtung)	sexuelle Übergriffe möglich	- Schüler: innen schlafen mindestens zu zweit in einem Zimmer - Männliche und Weibliche Begleitpersonen als Ansprechpartner: in - Foto- und Filmverbot in sensiblen Bereichen	- Zimmer abschließbar

Schutzkonzept zur Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Lippe- Detmold e.V.

Ort / Situation	Risiken	Umgesetzte Maßnahmen	Mögliche Maßnahmen
(Einzel-) Gespräche	Übergriffe gemäß der gewaltbegriffe möglich	- Gespräche nach Möglichkeit nicht alleine führen - Einsehbare Räumlichkeiten nutzen oder Tür offen lassen	
Internet/ Soziale Medien	Cybermobbing, Cybergrooming	- Jährliche Infoveranstaltung mit Schüler: innen einer Klasse (Gefahr bei Internetnutzung) - Jährliche Infoveranstaltung für Eltern (Gefahr bei Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen) - Hausordnung: „ Handys und digitale Speichergeräte der Schüler: innen sind auf dem Schulgelände und im Unterricht unsichtbar und ausgeschaltet.“	- Zusätzliche Projektstage mit Klassenübergreifenden Projekten zu den Themen Cybermobbing und Cybergrooming - Einführung von „Handyhotels“ Für alle Schüler: innen ab Klasse 5 - verbindliche Teilnahme von Schüler: innen und Eltern an diesen Infoveranstaltungen einfordern
Verkehrsbetriebe	Übergriffe gemäß der Gewaltbegriffe (Kapitel 3)	- Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben - Vertrauensstelle / Lehrer: innen sprechen mit den Busfahrer: innen	- Kompetenztraining für Schüler: innen

6. Interventionsplan und Rehabilitation

Dieses Kapitel beschreibt die Bewertung der Schwere von Gewalt und Maßnahmen zur Reaktion bei oder nach Auftreten von Gewalt.

6.1. Schwere der Gewalt

Abhängig von der Schwere der Gewalt werden im Interventionsplan verschiedene Maßnahmen ergriffen. Eine eindeutige Einstufung der Schwere ist nicht immer leicht. Eine grobe Einstufung unterteilt sich in:

- Grenzverletzungen
- Leichte/mäßige Gewalt
- Mittlere Gewalt
- Schwere Gewalt

In der Tabelle der folgenden Seite werden Orientierungshilfen zur Beurteilung gegeben. Wird ein Fall zu mehr als 3/4 „eher leicht“ eingeschätzt, so handelt es sich wahrscheinlich um eine Grenzverletzung. Bei mehr als 3/4 „eher schwer“ ist von schwerer Gewalt auszugehen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Beurteilungsmethodik abgewichen werden. Es müssen nicht immer alle Kategorien zutreffen.

Bei häufiger Wiederholung einer Tat durch ein und dieselbe beschuldigte Person sollte eine schwerere Einstufung gewählt werden, woraus sich strengere Maßnahmen zur Intervention ergeben können.

Kategorie	eher leicht	eher schwer
Art der Tat	Bei der Tat handelt es sich „nur“ um eine Ordnungswidrigkeit, Verletzung der Hausordnung oder anderer Regeln.	Bei der Tat handelt es sich um eine Straftat
Dauer der Folge	Der Schaden vergeht innerhalb weniger Tage.	Die betroffene Person leidet langfristig oder dauerhaft unter den Folgen.
Emotionen	Die betroffene Person empfindet nur kurzfristig (z. B. weniger als eine Stunde) starken Emotionen.	Die betroffene Person empfindet langfristig starke Emotionen (Angst, Trauer, Wut, ...) aufgrund der Gewalterfahrung.
Persönliche Nähe	Ein Treffen von betroffenen Person und beschuldigter Person ist für beide zumutbar.	Ein Treffen von betroffener Person und beschuldigter Person ist für beide nicht zumutbar.
Wiedergutmachung	Die Folgen können leicht wieder gut gemacht werden.	Die Folgen können gar nicht oder nur teilweise wieder gut gemacht werden.

Schutzkonzept zur Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Lippe- Detmold e.V.

Kategorie	eher leicht	eher schwer
Öffentlichkeit	Nur wenige wurden Zeuge der Bloßstellung der betroffenen Person.	Die Tat erfolgte in großer Öffentlichkeit zur Bloßstellung der betroffenen Person.
Rolle in der Schulgemeinschaft	Die beschuldigte Person musste im Rahmen ihrer Verantwortung in diesem Fall tätig werden (z. B. Pausenaufsicht greift in Streit ein).	Die beschuldigte Person hat ihre Rolle als Vertrauensperson oder ihre Machtposition ausgenutzt.
Absicht	Die Gewalterfahrung passierte unbeabsichtigt.	Die beschuldigte Person handelte grob fahrlässig oder beabsichtigt.
Zwang	Die beschuldigte Person handelte unter äußeren Zwängen.	Die beschuldigte Person handelte aus freiem Willen.
Motiv	Die beschuldigte Person handelte zum Schutz eigener oder fremder Rechte und Werte (Notwehr, ...)	Die beschuldigte Person handelte aus „niederen“ Motiven (Gier, Hass, Eifersucht...)
Kontrolle	Die beschuldigte Person war in der Situation überfordert.	Die beschuldigte Person handelte kontrolliert und bedacht.
Regelkenntnis	Die verletzten Regeln waren der beschuldigten Person unbekannt.	Die verletzten Regeln waren der beschuldigten Person bekannt.
Planung	Die Tat erfolgte im Affekt und ungeplant.	Die Tat erfolgt geplant.
Aufwand	Die Durchführung der Tat wurde sehr leicht gemacht (z.B. Diebstahl eines nicht abgeschlossenen Fahrrades).	Die beschuldigte Person brachte eine hohe Energie auf (z.B.: aufbrechen einer Tür), um die Tat zu begehen.
Verheimlichung	Die Tat erfolgte unter Wissen der betroffenen Person.	Die Tat erfolgt heimlich.
Aufklärung	Die beschuldigte Person trägt zur Aufklärung des Falles bei.	Die Tat erfolgte durch die beschuldigte Person wiederholt trotz Hilfeangebote oder Ermahnungen innerhalb von wenigen Wochen
Wiederholung	Die Tat erfolgt erstmalig oder nur selten über lange Zeiträume.	Die beschuldigte Person erkennt selbst kein Fehlverhalten.
Einsicht	Die beschuldigte Person erkennt selbst ihr Fehlverhalten.	Die beschuldigte Person erkennt selbst kein Fehlverhalten.
Selbstreflexion	Die beschuldigte Person zeigt Reue oder Scham	Die beschuldigte Person rühmt sich der Tat.

6.2. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Überblick gewinnen – Ruhe bewahren

- Was ist passiert?
- Wo ist es geschehen?
- Wer ist in Gefahr?
- Wer ist verletzt? – Welche Verletzungen?
- Welche/wie viele Aggressoren gibt es?

Hilfe leisten

- Ruhe bewahren und einer Panik entgegenwirken
- Betroffene und gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen
- Akute Gefahr vermindern, evtl. erste Hilfe leisten
- Sich um Verletzte kümmern, bis fachliche Hilfe vor Ort ist
- Weitere Personen zur Hilfe hinzuziehen (wenn möglich).
- Dem (traumatischen) Stress entgegenwirken.
Der betroffenen Person Anteilnahme/Aufmerksamkeit zukommen lassen, ohne dabei nebenher noch weitere Maßnahmen zu erledigen (notfalls delegieren). Die Anteilnahme/Aufmerksamkeit sollte ruhig durchgeführt werden und Raum für die sich anbahnenden Emotionen bieten. Eine Stütze ist die Orientierung im hier und jetzt. Die Erfahrung des Opfers nicht bewerten, dramatisieren oder bagatellisieren

Helfer organisieren, je nach Bedarf

- Feuerwehr 112
- Polizei 110
- Benachrichtigung der Eltern von betroffenen Schüler: innen durch qualifizierte Personen
- Schulleitung verständigen
- Vertrauensstelle oder zuständige Vertrauenseltern benachrichtigen
- Weitere Anlaufstellen:
 - Seelsorge Telefon 0800 / 111 0 111, 0800 / 111 0 222 oder 116 123
 - Hilfeportal sexueller Missbrauch Telefon 0800 / 22 55 5303
 - [www. Waldorfschule.de/beratung-kontakt/anlaufstelle](http://www.Waldorfschule.de/beratung-kontakt/anlaufstelle)

Aufarbeiten / Nachsorge

Bei schwerer Gewalt rufen Schulleitung, Vertrauensstelle oder Vertrauenseltern ein fallbezogenes internes Krisenteam zusammen.

- Dokumentation erstellen, siehe Anhang

Presse/Medien

- Im Ernstfall: innerhalb kürzester Zeit Aufbau einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.
- Klare, unmissverständliche Information. Selbst bei komplexen Sachverhalten präzise und nachvollziehbare Darstellungen oder Erklärungen.
- Im Notfall ist eine Person des Krisenstabs zum Pressesprecher: in benannt worden. Für die Presseerklärung sind die W-Fragen hilfreich: „Was? Wer? Wo? Wann? Wie? Warum?“

Dokumentation

Wichtig ist, sofort oder zeitnah Aufzeichnungen zu machen:

- Örtlichkeit
- Datum, Uhrzeit
- Anlass beschreiben, der eine Gewalthandlung bewirkte
- Beschreibung der Situation
- Name des Opfers, der ggf. Zeugen (für ggf. strafrechtliche Auseinandersetzungen)
- Name der oder des Verdächtigen (für ggf. strafrechtliche Auseinandersetzungen)
- Art der Gewaltaktion
- Ggf. wortgetreue Zitate
- Faktensammlung

6.3. Aufarbeitung des Falles und Maßnahmen

Sobald die Erste-Hilfe-Maßnahmen greifen und keine akute Gefahr mehr besteht, kann mit der Aufarbeitung des Falles begonnen werden. Ziel ist es, die Ursachen für den Vorfall zu identifizieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Zur Entlastung der Vertrauensstelle können Grenzverletzungen und leichte Gewalt unter der Leitung der Vertrauenseltern oder anderer Gremien der Schulgemeinschaft gelöst werden. Fälle von mittlerer oder schwerer Gewalt sollen unter Leitung der Vertrauensstelle gelöst werden.

Kategorie	Grenzüberschreitung	Leichte Gewalt	Mittlere Gewalt	Schwere Gewalt
Zuständige Stelle	Klassenlehrer: in, Hort; Vorgesetzte: r, Eltern aus Vertrauenskreis	Vertrauenskreis, Kollegiumsrat	Vertrauensstelle	Vertrauensstelle & Schulleitung (Verwaltungsrat)
Information an	Eltern	Eltern, Vertrauensstelle	Eltern, ggf. Jugendamt & Schulleitung (Verwaltungsrat)	Polizei; Jugendamt, Eltern
Dokumentation	Eintrag ins Klassenbuch oder Personalakte bei Wiederholung	Protokolliertes Gespräch mit betroffener Person und anschließend beschuldigter Person	Protokolliertes Gespräch mit betroffener Person und anschließend beschuldigter Person	Protokolliertes Gespräch mit betroffener Person und anschließend beschuldigter Person
Externe Hilfe (optional)	Keine	Beratungsstelle Kreis Lippe	Sozialpädagoge , Kinderschutzfachkraft	Polizei, Feuerwehr, Notfallseelsorge, Sozialpädagoge
Disziplinarische Maßnahmen bei Mitarbeiter: innen und Kollegium	Keine	Ermahnung	Abmahnung	Außerordentliche Kündigung
Disziplinarische Maßnahmen bei Schüler: innen	Erziehungsmaßnahmen (bei Bedarf oder Wiederholung)	Erziehungsmaßnah- men oder Ordnungsmaßnah- men (Schulgesetz §53)	Erziehungsmaßnah- men oder Ordnungsmaßnah- men (Schulgesetz §53)	Ordnungsmaßnah- men (Schulgesetz §53)



Kategorie	Grenzüberschreitung	Leichte Gewalt	Mittlere Gewalt	Schwere Gewalt
Disziplinarische Maßnahmen bei Mitgliedern des Trägervereins, Fördervereins oder der Vorstände	Keine	Ermahnung	Abmahnung	Ausschluss aus dem Verein, Freistellung und Ausschluss vom Vorstand

In Fällen von latenter oder akuter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule muss das Jugendamt informiert werden. Außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes muss die Polizei verständigt werden. Zudem muss die Polizei bei schweren Straftaten oder auf Wunsch der betroffenen Person informiert werden.

Die Maßnahmen sollen mit Abschluss des Falles der Vertrauensstelle mitgeteilt werden, sodass aus der Erfahrung die Potentialanalyse angepasst werden kann und künftige Vermeidungsmaßnahmen das Auftreten dieses Falles seltener werden lassen.

Ein detailliertes Ablaufdiagramm zur Intervention ist im Anhang dargestellt.

Falscher Verdacht

Es ist möglich, dass Personen zu Unrecht beschuldigt werden, Gewalt ausgeübt zu haben. Dies kann durch Missverständnisse oder mit Absicht zur Schädigung der beschuldigten Personen passieren. Somit gilt bis zur vollständigen Aufklärung eines Falles die Unschuldsvermutung für beschuldigte Personen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für betroffene Personen vorsichtshalber Schutzmaßnahmen getroffen werden. Sollte jemand absichtlich zu Unrecht beschuldigt werden, so kann dies den Straftatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung darstellen und muss ebenso wie andere Gewaltdelikte verfolgt werden.

Vertuschung

Vertuschung bedeutet, dass die Meldung, die Aufklärung oder die Schutzmaßnahmen eines Falles unterlassen, behindert oder verhindert werden. Beschuldigte Personen sind von diesem Vorwurf grundsätzlich ausgeschlossen, da niemand gehalten ist, sich selbst anzuklagen. Der Tatbestand der Vertuschung kann aber bei der zuständigen Stelle oder anderen Personen vorliegen, die mit für Meldung, Aufklärung und Intervention eines Falles verantwortlich sind. Die Schwere einer Vertuschung orientiert sich an der Schwere des vertuschten Falls.

6.4. Externe Intervention

In bestimmten Fällen werden nach internen Maßnahmen zusätzlich externe Institutionen und Personen hinzugezogen, z. B. Jugendamt, Polizei, Schulpsychologe, externe Coaches/Berater: innen

Hier mögliche Anlaufstellen:

- Jugendamt Detmold <https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/kinder-jugend-und-familie/>
- Beratung für Berufsgeheimnisträger bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung <https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/kinder-jugend-und-familie/kinderschutz/>
- Regionale Schulpsychologische Beratung Lippe (RSB-L), Hofstr. 3, 32756 Detmold, Tel.: 05231-621621, <https://www.schulpsychologie-lippe.de>
- Pro Familia Lippe, Lange Str.79, 32756 Detmold, Tel.: 05231-26841, lippe@profamilia.de
- www.hilfe-portal-missbrauch.de
- www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- www.trau-dich.de
- www.wildwasser.de
- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- www.hilfe-telefon-missbrauch.online
- <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/verwaltung-und-service/buergerservice/dienstleistungen/1347-Familienberatung.php>
- <https://lippe-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de>
- <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/meldungen/fachbereich-jugend-familie/erweitertes-angebot-an-fachberatung-zu-sexualisierter-gewalt-in-kindheit-und-jugend.php>
- <https://www.drogenberatung-detmold.de>
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/was-gefaehrdet-das-wohl-von-kindern/moegliche-anhaltspunkte/>

6.5. Rehabilitation

Die Maßnahmen zur Rehabilitation sollten in der Fall-Dokumentation oder in einem Rehabilitationsplan dokumentiert werden. Ziele der Rehabilitation:

- Wiedergutmachung: Ersatz oder Ausgleich des Schadens
- Wiedereingliederung von betroffenen Personen und beschuldigten Personen in die Schulgemeinschaft
- Wiederherstellung des geschädigten Rufes der betroffenen Person und der beschuldigten Person
- Verbesserung/Reparatur des Rufes der Schulgemeinschaft nach innen und außen

7. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist eine vertrauliche Anlaufstelle auf Basis des Schutzkonzeptes. In Fällen von Gewalt (auch Verdacht) leitet die Vertrauensstelle die Aufklärung und weitere Maßnahmen. Darüber hinaus koordiniert die Vertrauensstelle weitere Maßnahmen zur Gewaltprävention.

7.1. Erreichbarkeit der Vertrauensstelle

Möglichkeiten die Vertrauensstelle zu kontaktieren sind persönlich, telefonisch und schriftlich (Kummerkasten / Box und per E-Mail). Sofern die Vertrauensstelle in akuten (dringenden) Fällen nicht erreichbar ist, sollte man sich nach Möglichkeit bei dem/der Sozialpädagogen, dem/die Klassenlehrer: in, dem/die Vertrauenslehrer(in) oder im Sekretariat melden.

7.2. Zusammensetzung Vertrauensstelle

Ziel ist die Vertrauensstelle paritätisch durch zwei Personen aller Mitarbeiter: innen (alle Angestellten, keine Honorarkräfte) und zwei Eltern (Mitglieder Trägerverein) zu besetzen. In der Vertrauensstelle können Hortner: innen, Lehrer: innen, auch Mitarbeiter: innen aus anderen Bereichen und Eltern arbeiten. Mitglieder der Vertrauensstelle dürfen nicht Teil der Schulleitung (Verwaltungsrat), des Vorstandes Trägerverein oder des Vorstandes Fördervereins sein. Scheiden Mitglieder der Vertrauensstelle vorzeitig aus oder stehen zwischenzeitig zu wenig Kandidaten zur Wahl, so darf die Vertrauensstelle auch nicht paritätisch besetzt sein. Bei weniger als zwei Personen in der Vertrauensstelle übernimmt kommissarisch der Vertrauenskreis und/oder der Kollegiumsrat die Aufgaben der Vertrauensstelle und eine Neuwahl der Vertrauensstelle soll zeitnah erfolgen.

Die Wahl der beiden Personen der Mitarbeiter: innen erfolgt geheim durch die Mitarbeiter: innen und wird durch den Kollegiumsrat organisiert. Die Wahl der beiden Eltern erfolgt geheim durch den Vertrauenskreis und wird durch die Leitung des Vertrauenskreises organisiert. Alle Eltern, die Mitglied des Trägervereines sind, dürfen sich zur Wahl stellen. Zu dem jeweiligen Wahlvorgang müssen die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen werden. Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl zwei Stimmen. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Nach 36 Monaten erfolgt eine erneute Wahl zur Besetzung der Vertrauensstelle.

Zudem hat eine (Neu-)Wahl zur Besetzung der Vertrauensstelle nach schriftlichem Antrag von mindestens 2/3 der Wahlberechtigten des Kollegiums oder des Vertrauenskreises innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Zudem sollte nach Möglichkeit ein Sozialpädagoge (m/w/d) in die Vertrauensstelle aufgenommen werden, der nicht durch geheime Wahl bestimmt wird. Die Auswahl erfolgt unter Beteiligung der Mitglieder der Vertrauensstelle.

Mitglieder der Vertrauensstelle, die gleichzeitig Angestellte der Schule sind, dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

7.3. Arbeitsweise der Vertrauensstelle

Die Mitglieder der Vertrauensstelle ersetzen nicht die pädagogische Aufgabe der jeweils zuständigen Lehrenden, die zunächst für alles Geschehen innerhalb der Klassen zuständig sind. Die Mitglieder der Vertrauensstelle stehen für die Lehrenden und Mitarbeitenden der Schule beratend bzw. als

Reflexionspartner: innen zur Verfügung. Sie sprechen mögliche Abläufe und Konsequenzen an und entscheiden, wer zu beteiligen ist (Eltern, Schulleitung (Verwaltungsrat), Schulamt, Jugendamt, externe Beratungsstellen). Sie machen Vorschläge für Unterstützungsangebote und kümmern sich um entsprechende Schritte. Schüler: innen können sich auch direkt an die Vertrauensstelle wenden. Die Mitglieder beraten diese oder delegieren an die zuständigen Lehrenden zurück, führen gegebenenfalls gemeinsame Gespräche mit den Parteien oder leiten die ansonsten notwendigen Maßnahmen ein.

- Für die Mitglieder der Vertrauensstelle gilt für alle Informationen, die sie in diesem Rahmenerhalten, die Schweigepflicht. Des Weiteren müssen die Mitglieder vertrauensvoll und diskret mit Informationen umgehen.
- Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Vertrauensstelle, außer in besonders begründeten Fällen.
- Wenn der/die Hilfesuchende oder ein Mitglied der Vertrauensstelle Befangenheit vermutet, kann dies geäußert und muss berücksichtigt werden.
- Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann die Vertrauensstelle als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden.
- Versprechen, vertrauliche Informationen nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden.
- Die Vertrauensstelle wählt ihre Arbeitsform selbst. Regelmäßig stattfindende Sprechstunden sind einzurichten. Daneben sind sie für aktuelle Vorfälle ansprechbar. Außerhalb der regulären Sprechstunden sind die außerschulischen Stellen bei akuten Fällen zu kontaktieren.
- Die Vertrauensstelle dokumentiert Gespräche und Meldungen auf vorgegebenen Formularen. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist.
- Mitglieder der Vertrauensstelle dürfen an den Sitzungen des Vertrauenskreises bei Bedarf teilnehmen.
- Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden sollten ausschließlich von der Schulleitung (Verwaltungsrat) vorgenommen werden. In diesen Fällen informieren die Schulleitung / Verwaltungsrat die Schulaufsicht und holen sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle. Im Falle der Befangenheit der Schulleitung (Verwaltungsrat), muss die Vertrauensstelle die Strafanzeige oder Meldung machen.

7.4. Weitere Aufgaben zur Gewaltprävention

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler: innen, Lehrkräfte und Eltern.
- Weitergabe und Sammlung von erlernten Inhalten aus ihren Fortbildungen an das pädagogische Personal der Schule, damit diese von den Inhalten profitieren können.
- Altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler: innen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium.
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden.
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Schutzkonzept.
- Das Schutzkonzept regelmäßig überprüfen und Vorschläge zur Änderung vorbereiten.

7.5. Kompetenz der Mitglieder der Vertrauensstelle

Von den Mitgliedern der Vertrauensstelle wird erwartet:

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Mitarbeit in Interventionsgruppen (kollegiale Beratungsgruppen)
- Unverzögliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit, Intervention und Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Bereitschaft zum Auseinandersetzen mit hochgradig krisenhaften Situationen
- Emotionale Belastbarkeit

7.6. Honorierung der Vertrauensstelle

Die Elternteile arbeiten ehrenamtlich. Der/die Sozialpädagoge kann auf Honorarbasis engagiert oder als Mitarbeiter: in eingestellt werden.

8. Salvatorische Klausel und Freigabe des Schutzkonzeptes

Sollten Teile dieses Schutzkonzeptes unwirksam, nichtig oder nicht anwendbar sein, da sie geltendem

Recht oder der Satzung des Trägervereines widersprechen, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Textes davon unberührt. Anstelle der unwirksamen und nichtigen Bestimmungen soll diejenige wirksame Regelung treten, die dem Zweck des Schutzkonzeptes am nächsten kommt.

Änderungen des Schutzkonzeptes bedürfen der Freigabe der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

9. Anhang

9.1. Formblatt zur Dokumentation

Dokumentation Konflikte zur Gewaltprävention	
Daten zum Vorfall	
Datum / Uhrzeit: _____	Beteiligte Parteien: _____
Zuständige Stelle: _____	
Art der Gewalt: _____	Zeugen: _____
Ort des Vorfalls: _____	Externe Stellen: _____
<u>Beschreibung des Vorfalls:</u>	
<u>Welche Schutzmaßnahmen / Erste- Hilfe- Maßnahmen wurden ergriffen?</u>	
<u>Welche Ursachen des Konfliktes wurden ermittelt?</u>	
<u>Welche weiteren Maßnahmen wurden getroffen?</u>	
<u>Welche Maßnahmen zur Rehabilitation wurden getroffen?</u>	
_____	_____
Name Protokollant	Ort & Datum

9.2. Interventionsplan bei Gewalt

